

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der OAM Baustoffhandel GmbH

§ 1 Allgemeines und Definitionen

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von OAM Baustoffe GmbH (nachfolgend „OAM“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“) geschlossen über die vom Kunden angeforderten Lieferungen oder Leistungen schließen.
- Verbraucher** im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in eine Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Unternehmer** im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in eine Geschäftsbeziehung getreten wird und die hierbei in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Kunde** im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Geltungsbereich

- Alle Vereinbarungen, die zwischen OAM und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag und in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Mündliche Zusagen seitens OAM vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- Sofern der Kunde Unternehmer ist, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn OAM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn OAM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 3 Vertragsschluss

- Die Konditionen für OAM's Waren sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Kunde ist an eine von ihm unterzeichnete und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. OAM ist berechtigt, das Angebot ohne die Frist anzunehmen.
- Der Vertrag zwischen OAM und dem Kunden kommt erst mit der Annahme der Bestellung seitens OAM durch schriftliche oder per elektronischer Nachricht gesendete Auftragsbestätigung und durch die Warenauslieferung zustande. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Eine Bestellung des Kunden kann OAM innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang annehmen.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtlichen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von OAM. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von OAM zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Angaben von OAM zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Details) sind die Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung durch gleichwertige Stoffe sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Baustoffgemische sowie feine und grobe Gesteinskörnungen aus Naturgestein unterliegen aufgrund der petrographischen Gegebenheiten farblichen Schwankungen. Diese Farbunterschiede haben keine Auswirkung auf die Beschaffenheit des Gesteins und die Gebrauchseigenschaften des Materials.
- Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von OAM nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu schließen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 4 Preise und Zahlungsverbindungen

- Die vereinbarten Preise verstehen sich „ab Werk“ oder ab dem von OAM benannten Auslieferungsorter zusätzlich Versandkosten und ergeben sich aus OAM's Auftragsbestätigung.
- Ist der Kunde Verbraucher, so geben wir in unserer Auftragsbestätigung den Preis einschließlich anfallender Umsatzsteuer an.
- Ist der Kunde Unternehmer, sind die vereinbarten Preise und die vereinbarte Zahlungsfrist sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändert sich danach bis zur Lieferung die Lohnkosten, Rohstoff- oder Energiekosten oder Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe ist OAM berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung und Kostenersparungen anzupassen.
- Ist der Kunde Unternehmer, behält sich OAM das Recht vor die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen oder Kostenersparungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Rohstoff- oder Energiekosten oder Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe eintreten. Diese werden dem Unternehmer auf Verlangen nachgewiesen.
- Bei Leistungen per Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgeplanten Lastzügen.
- Ist der Kunde Unternehmer, ist OAM bei Lieferung von Mengenmengen berechtigt, Kleinmengenzuschläge zu berechnen.
- Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Entladen von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Im Preis ist eine Warte/Abladezeit an der Baustelle von max. 15 Minuten enthalten. Darüber hinausgehende Zeiten können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Gegenüber Unternehmern folgende Regelungen:
 - Werden bei Schiffs- oder Bahnersand auf auftretende Liege- oder Standzeiten, welche OAM nicht zu vertreten hat, Mehrkosten fällig, so sind diese vom Kunden zu übernehmen.
 - Bei Versand mit Schiff werden normale Schifffahrtsverhältnisse der für die Lade- und Entladestelle gültigen Pegelstände vorausgesetzt. Ist aufgrund geringerer Pegelstände oder aus sonstigen Gründen eine vollständige Beladung des Schiffes nicht möglich, so ist OAM berechtigt, Kleinwasserschuldschläge zu berechnen.
 - OAM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind (z.B. Verbleib der Zahlung oder des Bestehens der OAM im Insolvenzverfahren, so heißt OAM für den durch den Vertrag entstandenen Schaden des Kunden nur, wenn der Verzugs auf Grund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von OAM verursacht wurde. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde auch nach Fristsetzung nur verlangen, wenn der Verzugs auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Das gesetzliche Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. OAM kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlingerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
 - Bei Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporten oder auf Grund sonstiger, von OAM nicht zu vertretender Umstände ist OAM berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hindernisgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Der Kunde wird über den Eintritt solcher Umstände unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartei sind ausgeschlossen.
- Ist der Kunde Unternehmer, so ist OAM zu Teillieferungen in für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt, sofern die Lieferung des Rests der bestellen Ware zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, OAM erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Dieser Passus kommt nicht zur Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

§ 5 Gewichts- und Mengenermittlung

- Maße und Gewichte unterliegen den handelsüblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in OAM's Abgangsstelle auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. Bei Schiffsversand gilt das im Verladehafen amtlich festgestellte Eichgewicht. Bei Bahn- und Luftverkehr nach dem Abgangsbahnhof festgestellte bahnmäßige Gewicht.
- Bei Verkauf nach Stückzahl (z.B. bei Bausteinen) oder nach Kubikmeter (z.B. bei Kies) ist die Fakturierung die beim Verladen ermittelte Menge. Wird beim Vertragsabschluss vereinbart, dass die Abrechnung nach Quadratmetern erfolgt, erfolgt die Abrechnung nach Vermessung.
- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit, Teillieferungen

- Lieferung frei Baustelle vereinbart, muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten, so erfolgt die Abholung an einer Stelle, die zu weiterer das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Bei Bahn- oder Schiffsversand ist der Kunde für die Entladung selbst verantwortlich. Bei LKW-Versand ist der Kunde dann für die Entladung verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Ware nicht möglich ist. Durch die Entladung entstehende Kosten (z.B. für Krangestellung) sind vom Kunden zu tragen.
- Ist der Kunde Verbraucher, erfolgen, sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, unsere Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ca. 2 Wochen. Sollte OAM den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachricht zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen überschreiten darf.
- Ist der Kunde Unternehmer, so sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von OAM angegebenen Lieferzeiten unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Liefertermin vereinbart ist. Sobald OAM für den durch den Vertrag entstandenen Schaden des Kunden nur, wenn der Verzugs auf Grund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von OAM verursacht wurde. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde auch nach Fristsetzung nur verlangen, wenn der Verzugs auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Das gesetzliche Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. OAM kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlingerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- Bei Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporten oder auf Grund sonstiger, von OAM nicht zu vertretender Umstände ist OAM berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hindernisgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Der Kunde wird über den Eintritt solcher Umstände unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartei sind ausgeschlossen.
- Ist der Kunde Unternehmer, so ist OAM zu Teillieferungen in für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt, sofern die Lieferung des Rests der bestellen Ware zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, OAM erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Dieser Passus kommt nicht zur Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

§ 7 Rücktritt

- Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn OAM die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln (§ 7) bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- Der Kunde hat sich bei einer Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch OAM zu erklären, ob er wegen einer Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- OAM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde a) eine edelstahlische Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat und b) über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Einer Fristsetzung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 8 Gefahrübergang

- Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spedition, den Frachtführer oder der Versorger zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen übernehmen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandt ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- Bei der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über, geht die Gefahr der Verschlechterung der Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 9 Haftung gegenüber Verbrauchern

- OAM haftet bei Vorliegen eines Mangels gegenüber Kunden, die Verbraucher sind nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Die Regelung des nachfolgenden § 10 findet auf Kunden, die Verbraucher sind, keine Anwendung.
- Die Haftung von OAM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen Schadensumfang beschränkt.
- Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

§ 10 Haftung gegenüber Unternehmern

- Die Haftung seitens OAM gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, bemisst sich abweichend von § 9 oben nach den Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften.

- Die Haftung von OAM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
- OAM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Zahlungs-, Schutz-, Unschadenspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder dem Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Soweit der OAM gemäß dem obigen Absatz (3) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt. Die OAM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von OAM für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Derzeit beläuft sich der Betrag auf 5.000.000,00 Euro (Stand Januar 2014).
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- Soweit OAM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung seitens OAM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Sachmängel

- Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Sachmängel.
- Ist der Kunde Unternehmer, behält die Gewährleistung ein, die die Lieferung ein- als die Lieferung über, soweit eine Abnahme erforderlich ist, aber die Abnahme. Ist die gelieferte Ware ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache durch OAM. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferergresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- Gegenüber Unternehmern folgende Regelungen:
 - Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn OAM nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Mängelrügen, die nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge OAM nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte, war der Mängel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von OAM ist ein beständiger Liefergegenstand nachträglich rückerlöschbar. Bei berechtigter Mängelrüge verweigert OAM die Kosten des günstigsten Vorschlags, dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
 - Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist OAM nach seiner innerlich angemessener Sicht zu treffenden Waid zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
 - Der Kunde ist vor Durchführung der Gewährleistung verpflichtet, OAM die Prüfung des reklamierten Gegenstands zu gestatten. Verweigert der Kunde die Überprüfung, dann wird OAM von der Gewährleistung frei.
 - Berührt ein Mangel auf dem Verschulden von OAM, kann der Kunde unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
 - Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von OAM den Liefergegenstand ändert, bearbeitet oder durch Dritte ändern oder verarbeitet lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung, Be- oder Verarbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
 - Im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- Bei Verträgen mit Verbrauchern verbleibt das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bei OAM.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- Bei Zutritten Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht durchsetzen können.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszufordern, sofern wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- Ist der Kunde Unternehmer, so gilt folgendes:
 - OAM behält sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmer vor (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
 - Die von OAM an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von OAM. Die Ware sowie die nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
 - Der Kunde verwarft die Vorbehaltsware unentgeltlich für OAM.
 - Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer j) unten) im ordnungsgemäßen Geschäftsvorkehr zu veräußern oder zu verpfänden, jedoch unter der Bedingung, dass die Veräußerung oder Verpfändung sich nicht auf die Verarbeitung des Materials und die Verarbeitung von Stoffen bezieht.
 - Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von OAM als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Namen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – als Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswerb bei OAM eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an OAM. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder trennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt OAM, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
 - Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von OAM an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an OAM ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche, die nach dem Entstehen der Ansprüche in der Hand des Verlust oder Zerstörung, OAM ermächtigt den Kunden wiedereintrifft, die an OAM abgetretenen Forderungen im eigenen Namen anzuziehen. OAM darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfalle widerrufen.
 - Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde uns unverzüglich auf das Eigentum von OAM hinweisen und den OAM hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, OAM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber OAM.
 - Der Kunde tritt OAM zur Sicherung der o.g. Forderungen von OAM auch solche Ansprüche ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware [Kaufsache] mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verbindung unmittelbar durch den Kunden oder durch einen Dritten herbeigeführt wird. Die Abtretung umfasst auch Werksklausuranforderungen des Kunden im Zusammenhang mit der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück.
 - OAM wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Schätzwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % oder ihr realisierbarer Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei OAM.
 - Tritt OAM bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfalle), ist OAM berechtigt, die Vorbehaltsware herauszufordern.

§ 13 Baustoffüberwachung

Unsere Baustoffen (Eigenerwacher) sowie denen des Fremderwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle/Werk zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 14 Annahmeregungen für Baurestoffe

- Die Anlieferungen dürfen nicht mit umweltgefährlichen Stoffen verunreinigt sein. Maßgeblich hierfür sind die Richtlinien des Umweltministeriums/Umweltamtes des Bundeslandes der jeweils gültigen Fassung, in welchem die Annahme der Baurestoffe erfolgt.
- Sollte nach dem Abkippen der Baurestoffe festgestellt werden, dass umweltgefährdende Stoffe im Material enthalten sind, hat der Kunde unverzüglich für die Abholung und Entsorgung zu sorgen. Alternativ stellt OAM die entstehenden Kosten für ordnungsgemäße Entsorgung dem Kunden in Rechnung. Hierbei können Lohn-, Geräte-, Fracht-, Deponie- oder Laborkosten anfallen. Die uneingeschränkte Haftung für Folgeschäden ist damit nicht ausgeschlossen.
- Die Entleerung in Preiskontainer obliegt dem Annahmepersonal von OAM gegen Bestätigung auf dem Anlieferungsschein durch den Fahrer des anliefernden Fahrzeugs. Bei Abholung durch Fahrzeuge von OAM erfolgt die Bestätigung durch den Verantwortlichen des Auftraggebers an der Ladestelle, falls dieser nicht zugegen ist, durch den Fahrer von OAM.
- Der Kunde ist zur exakten Unterrichtung über die Zusammensetzung der angelieferten Stoffe verpflichtet. Hierbei ist grundsätzlich die Baumaßnahme mit Ort und Straße anzugeben.
- Für die Annahme von Baurestoffen frei jeweilige Deponie von OAM „gekipp“, werden Kpp- bzw. Annahmegerühren gemäß jeweils gültiger Preisliste/Preisaushang erhoben.
- Als Übergrößen gelten Materialien mit einer Kantenlänge größer 50 x 50 x 30 cm.
- Fremdstoffe werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Als Fremdstoffe im Sinne dieser Annahmeregungen gelten folgende Stoffe:
 - Verpackungsmaterialien wie Pappe, Papier, Kunststofffolien, Styropor, Emballagen.
 - Sperrmüll Glas, Dämmstoffe, Kabel
 - Schlackenstein, Eisenträger, Stahlplatten etc.
 - Beton und Asphalt mit Fremdstoffen
- OAM ist berechtigt, Fremdstoffe bzw. mit Fremdstoffen verunreinigte Baurestoffe bei der Abholung zurückzuweisen.
- Innenverkleidungen von Schornsteinen sowie Asbest dürfen nicht in den Baurestoffen und/oder im Material enthalten sein.
- Für die Anlieferung von Straßenabbrüchen, Recyclingstoffen, Boden, Grünabfällen und Holzler jeglicher Art gelten besondere Bedingungen.

§ 15 Verschiedenes

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche Hamburg; OAM ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Ein Gerichtsstand ist in Hamburg ebenfalls begründet, falls bei Klageerhebung Wohnort oder Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind oder dieser keinen Wohnort im Inland mehr hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Soweit der Vertrag zu dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungen enthält, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sich die Regelungslücke geklärt hätten.
- Soweit sich eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar erweisen sollten oder diese Lücken enthalten sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartei werden die nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen und die Lücken durch eine dem Sinn und Zweck der Regelung – soweit möglich – entsprechende Regelung ersetzt.

Hinweis: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass OAM Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.